Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lohmen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat Lohmen in seiner Sitzung am 10.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lohmen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe v. H. (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	*460 v. H.*
b)	für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge	395 *v. H.*
Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge		*410 v. H.*

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
Die Satzung vom 14.11.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Lohmen, den 11.11.2026

Großmann
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
   a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
   b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.